

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTENDE

Jugendschutz Alkohol
und Tabakprodukte*

Ab

16

erlaubt:

Bier und Wein

Ab

18

erlaubt:

Spirituosen, Aperitifs,
Alcopops, Tabakprodukte
und E-Zigaretten

Sie organisieren eine Veranstaltung?

Als Patent- oder Bewilligungsinhabende sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 22, Art. 26, Art. 26bis, 29bis Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; GWG), Art. 41, Art. 57 Alkoholverordnung (SR 680; AlkG)

An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke abgegeben werden.

→ Art. 22, Art. 26bis, 29bis GWG (sGS 553.1)

Verboten ist die Abgabe von Tabak- und Nikotinprodukten* an unter 18-Jährige - auch durch Automaten. Dies gilt für Zigaretten, Snus, Schnupftabak, Shisha, Erhitze, sowie pflanzliche Nikotinprodukte ohne Tabak und alle Formen elektronischer Zigaretten.

→ Art. 2, Art. 3, Art. 23 Tabakproduktegesetz (TabPG), Art. 2 und 3 der Tabakprodukteverordnung (TabPV)

Der Patentinhaber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.

→ Art. 20 GWG (sGS 553.1)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.

→ Art 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB).

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabealter hinzuweisen.

→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LGV)

Gemäss der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen darf in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, nicht geraucht werden. Die Verordnung erläutert die Anforderungen an Raucherräume.

→ Art. 1, Art. 3ff Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (sGS 311.12; VSP)

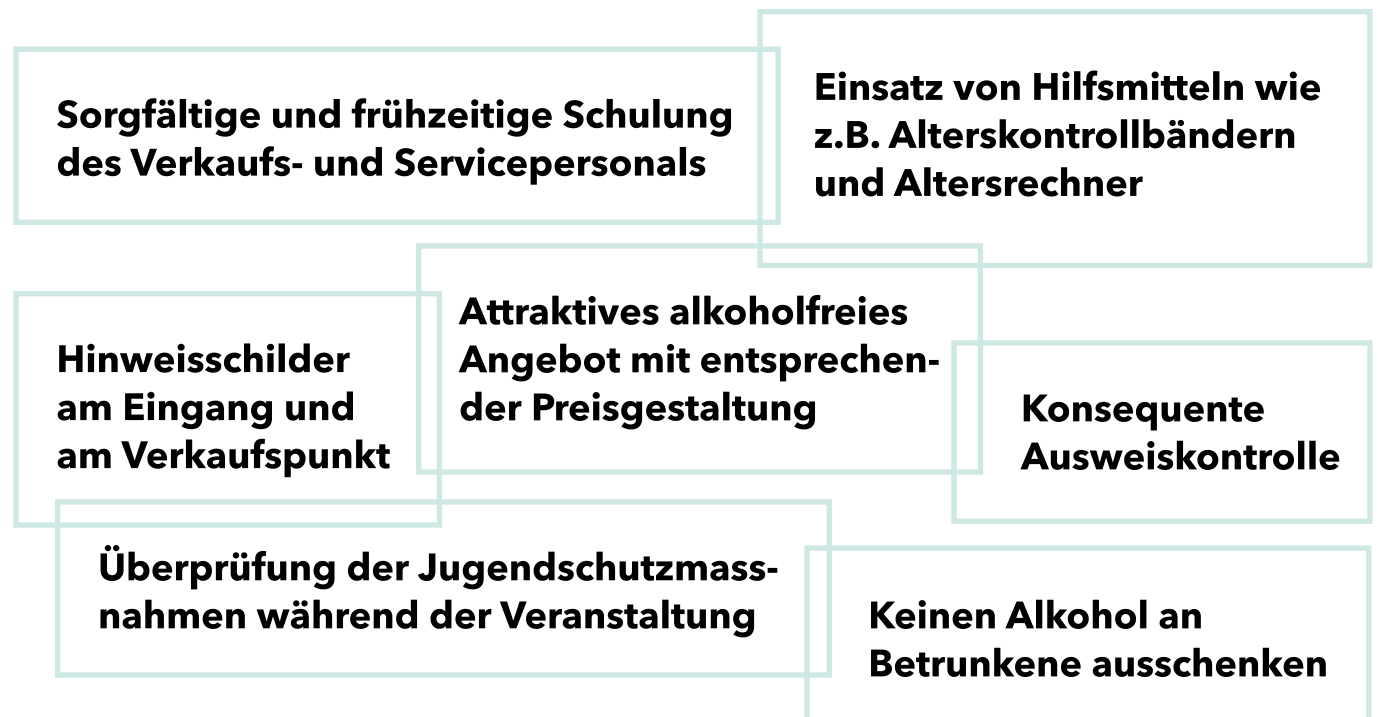
Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen, als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-).

→ Art. 22 GWG (sGS 553.1)

Happy Hours, All-Inclusive-Anlässe, «Fünfliber-Abend» oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.

→ Art. 22 GWG (sGS 553.1), Art. 41, 41a, 57 AlkG (SR 680)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes



1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen (Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theken)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters (unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Alterskontrollrechner zum Ausdrucken auf www.checkjugendschutz.sg.ch
- ID Scan App zur Alterskontrolle ohne Rechnen (siehe Rückseite)
- Informieren Sie sich über weitere Hilfsmittel und Unterlagen

→ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter:**
www.checkjugendschutz.sg.ch



Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulungen www.age-check.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

→ **ZEPRÄ bietet kostenlose Schulungen und Briefings für das Verkaufs- und Servicepersonal an: www.checkjugendschutz.sg.ch**

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.-, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.-)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z. B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten (oder www.nezrouge.ch)
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z.B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Ausdruck des Alterskontrollrechners beim Eingang auflegen (Alterskontrollrechner siehe www.zepira.info/jugendschutz)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z.B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)
- Für Informationen zu Testkäufen wenden Sie sich an www.zepira.info/jugendschutz

Ab 18



16 bis 18



Unter 16



* Gemäss dem Tabakproduktegesetz gehören zu den Tabakprodukten Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Vapes, Liquids mit und ohne Nikotin, Snus, Shisha-Tabak, CBD-Produkte usw.



**Kostenlose Online-Schulungen «age-check.ch»
und Alterskontroll-App «ID Scan App»**

age-check✓.ch



Amt für Gesundheitsvorsorge | ZEPRA
Unterstrasse 22 | 9001 St.Gallen
Tel. 058 229 67 60 | zepra@sg.ch
www.zepra.info

Kanton St.Gallen
Amt für Gesundheitsvorsorge

